



11. Jänner 1991

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Haufek, Freibauer, Feurer, Ing. Eichinger, Gruber, Hoffinger, Knotzer und Franz Rupp betreffend Änderung des NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetzes

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der beruflichen Tätigkeit ist eine wesentliche Aufgabe moderner Sozialpolitik. Ziel aller Maßnahmen in dieser Hinsicht ist die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen der Dienstnehmer sowie eine dem Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Für die NÖ Landesbediensteten besteht mit dem NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz ein modernes Gesetz. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten erscheint es sinnvoll, auch für die Bediensteten der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände diese Regelungen zu übernehmen. Dabei sollen insbesondere auch die durch Verordnung zu regelnden detaillierten Schutzbestimmungen für Landes- und Gemeindebediensteten völlig gleich sein. Deshalb und um das in der österreichischen Bundesverfassung zum Ausdruck kommende Homogenitätsprinzip des Artikels 21 besonders zu unterstreichen, sollen die Bestimmungen des Gemeindebediensteten-Schutzes in das bestehende Landesbediensteten-Schutzgesetz eingefügt werden. Dieses wird damit zu einem "Bediensteten-Schutzgesetz" mit breitem Anwendungsbereich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.